



Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant-e-s de Suisse
Unione Svizzera degli Universitari
Uniun svizra da studentas e students

Laupenstrasse 2
CH – 3001 Bern

Tel. +41 31 382 11 71
Fax +41 31 382 11 76

info@vss-unes.ch
www.vss-unes.ch

Vernehmlassungsantwort des VSS zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

Frage 1

Haben sie allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung?

Der VSS begrüsst es, dass sich die Kantone nun endlich der Harmonisierung der Ausbildungsbeiträgen annehmen. Eine Harmonisierung auf nationaler Ebene tut dringend Not und wird vom VSS schon seit langem gefordert. Es ist allerdings sehr bedauerlich, dass man mit dem vorgelegten Entwurf wieder nicht den Mut aufbringt, die vorhandenen Probleme wirklich anzugehen und sie auch endlich effektiv zu lösen; wichtige Punkte werden zu vage formuliert, die in Artikel 2 formulierten Ziele werden aufs Neue nicht erreicht.

Die aktuelle Situation ist schlicht inakzeptabel und hat sich durch die Änderungen der vergangenen Jahre in der Hochschullandschaft Schweiz und der Organisation der Studiengänge von der herrschenden Realität in unannehmbarem Masse entfernt. Das System der Ausbildungsbeiträgen muss sich an der Struktur der Hochschulen und des Studiums orientieren, die Vorlage tut dies leider nicht.

Des weiteren geht der Prozess der Implementierung sehr lange: Die Situation ist schon seit langem problematisch, eine Lösung ist dringend nötig. Es ist nicht gerechtfertigt, bei einer derart wichtigen sozialen Herausforderung weitere 5 bis 10 Jahre zuzuwarten. Sollte dem Text kein verpflichtender Charakter gegeben werden, wird dies bedauerlicher Weise der Fall sein.

Frage 2

Halten Sie eine Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen für sinnvoll?

Ja, aber

Jeder Weg, der zu einer Harmonisierung der Ausbildungsbeiträgen führt ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist jedoch, dass auch wirklich eine Harmonisierung erreicht wird und nicht nur ein Übereinkommen einzelner Kantone. Eine Interkantonale Vereinbarung birgt genau diese Gefahr. Damit dieses Konkordat die anvisierten Ziele erreichen kann, müssen mehrere Punkte unbedingt verbessert werden.

Die Höhe der Stipendien, bzw. die minimale Höhe des Maximums, in einem Konkordatstext festzuschreiben erachten wir als wenig sinnvoll. Der VSS propagiert diesbezüglich die Schaffung der „Kommission für Ausbildungsbeiträgen“, in welcher die Kantone zusammen mit Vertretern der Institutionen und Anspruchsstellern – insbesondere der Studierenden – die Ansätze jährlich überprüfen.

Frage 3

Sind Sie mit den angestrebten Zielen der Vereinbarung einverstanden?

Ja, aber

Der VSS begrüsst die gesetzten Ziele. Bezüglich litera b) gilt es jedoch zu erwähnen, dass die

Existenzsicherung im schlimmsten Fall nicht nur zu „unterstützen“ sondern zu gewährleisten ist. Gewährleisten die Stipendien die Existenzsicherung während der Ausbildung nicht, können auch die anderen Ziele nicht erfüllt werden.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass der Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (B) während fünf Jahren als Voraussetzung für die Stipendienberechtigung festgelegt werden soll?

Artikel 5 Abs.1 lit.c ist in dieser Form unannehmbar.

Die Vernehmlassungsfrage ist in der französischen Version **NICHT DIE SELBE** wie jene der deutschen und italienischen Version. Die Intention hinter Art.5 Abs.1 lit.c. wird erst durch den Kommentar klar, der Konkordatstext ist ungenau. Es gibt Leute, die nicht unter die Stipendienberechtigten Gruppen fallen, und nach fünf Jahren in der Schweiz – bei nachweislich guter Integration – eine B-Bewilligung erhalten (Art.14 des Asylgesetzes). Für diese Personen beträgt die Wartezeit faktisch 10 Jahre, was nicht annehmbar und den Interessen der Schweiz entgegenlaufend ist.

Personen mit Aufenthaltsbewilligung B arbeiten in der Schweiz und zahlen hier ihre Steuern; es ist nicht mehr als normal, dass sie und ihre Kinder in ihrer Ausbildung genau so unterstützt werden, wie alle anderen.

Es ist aus Sicht des VSS grundsätzlich zu begrüßen, wenn ausländische Studierende für ihr Studium den Weg in die Schweiz finden, der Hochschulraum Schweiz kann davon nur profitieren.

Frage 5

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes einverstanden?

Ja

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass anerkannte Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe (inklusive obligatorischer studienvorbereitender Massnahmen) stipendienberechtigt sein sollen?

Ja

Frage 7:

Sind Sie mit der Formulierung in Artikel 10 einverstanden?

Ja

Zu lit.a:

Es gibt keinen Grund zu erwähnen, dass es sich um einen auf dem Bachelor „aufbauenden“ Master handeln muss. Man sollte die Studierenden weder dazu zwingen den Master direkt nach dem Bachelor zu beginnen, noch den Master im selben Fach zu absolvieren. Dieses Adjektiv ist unnötig und daher zu streichen.

Im Kommentar wird weiter ausgeführt, dass die Zuwendungen bis zum Abschluss eines ersten Masters entrichtet werden. In Art.8 lit.a werden die Zuwendungen überdies bis zur Beendigung der für den angestrebten Berufswunsch verlangten Erstausbildung garantiert. Problematisch ist dies auch, da in einigen Kantonen Ausbildungsgänge wie beispielsweise das höhere Lehramt faktisch einem zweiten Abschluss an einer PH nach dem ersten Master entsprechen. Der VSS weist darauf hin, dass dieser Unklarheit noch weitere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Es braucht auch für Fälle in denen ein zweiter Master (z.B. an einer PH) oder sonstige Zusatzabschlüsse nötig sind eine griffige Formulierung

Es ist des weiteren zu beachten, dass Studierende, die eine Passerelle von der Fachhochschule zur Universität oder umgekehrt absolvieren, nicht benachteiligt werden. Unsinnigerweise

werden diese Passerellen in Artikel 10 nicht beachtet, obwohl heutzutage gewisse Unis nach dem Abschluss eines Bachelors an einer Fachhochschule eine bis zu 2 Semester dauernde Passerelle verlangen, um den Studierenden einen Master an der Uni zu ermöglichen.

Selbstverständlich müssen auch Studierende, die diese Passerelle absolvieren, stipendienberechtigt sein. Wir schlagen deshalb vor, den Artikel folgendermassen zu ergänzen.

a. auf der Tertiärstufe A: das Bachelor- und ein Masterstudium sowie allfällige Passerellen zwischen den Hochschultypen.

Frage 8:

Sind Sie mit dem Mindeststandard für die Alterslimite einverstanden?

Nein

Das Festsetzen einer Alterslimite ist ungerecht und diskriminierend. Wie die Bemerkungen der EDK erwähnen und die Zahlen des BFS zeigen, gibt es „einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezügern (...), welche die Alterslimite eigentlich überschritten hätte (BFS 2006a: 25).“ In Bezug darauf, kann der VSS mit diesem Vorschlag der Alterslimite überhaupt nicht einverstanden sein. Es gibt keine Leute zu benachteiligen, die vielleicht zuerst eine Familie gegründet haben und einer Erwerbsarbeit nachgegangen sind und sich dann zum Studium entschlossen – oder erst dann die Möglichkeit gehabt - haben. Das Recht auf Bildung gilt für alle, auch für Leute über 35.

Frage 9:

Sind Sie damit einverstanden, dass Höchstansätze für Stipendien geregelt werden?

Ja, aber

Es ist absolut zentral, dass in diesem Konkordat minimale Standards für Vollstipendien, sogenannte Höchstansätze, geschaffen werden!

Die momentane Regelung können wir aber nicht akzeptieren! Das Festschreiben eines Betrags würde jedes Jahr eine Neuaushandlung des Konkordates zur Inflationsbereinigung nötig machen. Dass der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Betrag noch aus der Diskussion in den 80er Jahren stammt, macht deutlich, dass hier eine Lösung geschaffen werden muss, bei der die aktuelle Situation berücksichtigt wird.

Mit einem Betrag von 16 000 Fr. verunmöglicht man praktisch Studierenden, die keinen Elternbeitrag erhalten, ein Vollzeitstudium. (Was nichts anderes heisst, als dass damit nur Kinder von vermögenden Familien ein Studium in Regelzeit absolvieren dürfen.)

Wir schlagen die Bildung einer Kommission für Ausbildungsbeihilfen vor, bei der die Kantone, der Bund und die Betroffenen Einsitz haben. Diese Kommission muss die Höchstansätze so festlegen, dass allen Studierenden die Möglichkeit offen steht, bei einem Arbeitsaufwand von einem 100% Pensum das Studium auf dem Existenzminimum in Regelzeit abzuschliessen!

Ja zu Variante 1

Variante 2 ist völlig inakzeptabel! Variante 1 ermöglicht es wenigstens, die zu tiefen Beträge durch Darlehen zu kompensieren. Variante 2 hingegen macht die bereits ungenügende Situation inakzeptabel. Die 16 000 Fr. würden den effektiven Finanzbedarf nur zu rund zwei Dritteln decken, mit Variante 2 nehmen sie den Studierenden noch ein Drittel weg. Somit würden Studierende aus nicht-vermögenden Familien vor der Wahl stehen, entweder so viel neben dem Studium zu arbeiten, dass sich die Studienzeit unerträglich verlängert, oder zwei Drittel ihres Finanzbedarfes durch Verschuldung zu decken! Bitte vergessen sie nicht, dass mit einem festgeschriebenen Betrag als Höchstansatz diese Situation jedes Jahr noch prekärer wird!

Erfahrungen im Ausland haben zur Genüge verdeutlicht, dass Darlehen kein geeigneter Ersatz für Stipendien sind. Genau das würde mit Variante 2 gemacht, man ersetzt die heute schon ungenügenden Stipendien durch Darlehen; unter dem Vorwand der Harmonisierung würde dem Stipendienwesen der Todesstoss versetzt.

Frage 10:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone dazu verpflichtet werden, sowohl Teilzeitstudien als auch stark strukturierten Studiengängen bei der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen Rechnung zu tragen?

Ja

Absatz 2 von Artikel 16 ist jedoch strikt abzulehnen. Mit Bologna und der einhergehenden Verschulung des Studiums gibt es kaum noch einen Studiengang, der nicht stark strukturiert ist. Wenn man nun bei diesen Fällen sagt, dass ein Differenzbetrag durch Darlehen kompensiert werden kann, führte dies faktisch dazu, dass alle StipendienbezügerInnen einen Teil ihrer Stipendien als Darlehen erhalten. Wie in Frage 9 ausgeführt, sind Darlehen keine Alternative zu Stipendien und daher abzulehnen.

Absatz 3 des Artikels ist sehr zu begrüßen. Ein Teilzeitstudium muss möglich sein und darf nicht auf irgendwelche Art sanktioniert werden.

Frage 11

Berechnung des Ausbildungsbeitrages: Sind sie damit einverstanden, dass ein separates Budget für die Person in Ausbildung und deren Familie erstellt wird?

Ja, aber

Im Budget der auszubildenden Person müssen, wenn diese nicht mehr bei den Eltern wohnt, die Mietkosten auf jeden Fall mit einbezogen werden (das Zusatz „eventuell“ muss deshalb gestrichen werden).

Die Grundsätze der Berechnung sind nicht ausreichend beschrieben und müssen noch präzisiert werden: Ist es sichergestellt, dass das möglicherweise von der Grossmutter geerbte Häuschen einer Familie bei der Berechnung nicht zum Familienbudget dazu gerechnet wird? Mit einem einfachen Verweis auf die SKOS Richtlinien ist noch nicht sichergestellt, dass eine vierköpfige Familie, welche zusammen einen monatlichen Betrag von 4000 Franken zur Verfügung hat, Stipendien für die Ausbildung von einem oder mehreren Kind(ern) erhält.

Des Weiteren wünschte sich der VSS, dass bei den Kantonen ein System eingerichtet wird, zur Kompensation der Differenz zwischen dem von den Eltern oder Dritten geschuldeten und dem effektiv an den oder die Studierende ausgezahlten Betrag; ähnlich wie es bei Forderungen für Alimente der Fall ist. Der Fehlbetrag wird vom Kanton dann direkt bei den betreffenden Schuldner eingetrieben.

Frage 12:

Berechnung des Ausbildungsbeitrages: Sind sie damit einverstanden, dass für die Berechnung des Elternbeitrages zwar Pauschalen eingesetzt werden können, der Grundbedarf der Familie (nach SKOS) aber in jedem Fall gedeckt bleiben muss?

Ja, aber

Wir begrüßen es, dass beim Elternbeitrag berücksichtigt wird, dass die Eltern gewisse Beiträge zur Deckung des Grundbedarfes benötigen, und diese nicht für die Unterstützung ihres Kindes einsetzen können. Die SKOS-Richtlinien sind zur Berechnung dieses Grundbedarfs allerdings zu knapp. Genauso gibt es aber auch beim Vermögen gewisse Beträge, welche die Eltern nicht für die Unterstützung ihres Kindes einsetzen können. So dürfen z.B. Hauseigentümer, die mühsam einen kleinen Teil der Hypothek abbezahlt haben, nicht bestraft werden, weil ihr Kind studiert. Siehe Begründung Frage 11.

Frage 13:

Sind sie damit einverstanden, dass einer Person in Ausbildung die Möglichkeit gegeben werden muss, eigenes Einkommen zu erwirtschaften, damit sie am frei gewählten Studienort auf Existenzminimum leben kann (auch wenn es sich dabei nicht um die kostengünstigste Variante handelt)? Das Bedeutet, dass der Ausbildungsbeitrag nur gekürzt werden darf, wenn das Erwerbseinkommen und der Ausbildungsbeitrag zusammen das Existenzminimum übertreffen?

Ja

Frage 14:

Sind Sie dafür, dass Ausbildungsbeiträge unter gewissen Umständen teilweise elternunabhängig berechnet werden?

Ja, Variante 2

Frage 15:

Haben sie noch Kommentare zu anderen Artikeln?

Art. 12

Der VSS weist die aktuelle Formulierung des Artikels zurück. Darlehen sind keine Zuschüsse zum Studium. Einzig Stipendien sind dazu geeignet als Zuschüsse die Aufwendungen der Studierenden zu decken. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Antwort zu Frage 9, wo wir unsere Argumente gegen Darlehen ausführlich ausformuliert haben.

Wenn schon ergänzende Darlehen anvisiert werden, so ist festzuhalten, dass die Erhebung von Zinsen absolut inakzeptabel ist.

Bezüglich der Alterslimite erinnern wir an unsere Antwort zu Frage 8: Alterslimiten führen allgemein zu einer Diskriminierung von Frauen sowie Migrantinnen und Migranten, zwei gesellschaftliche Gruppen, welche ein Studium später beginnen als der Durchschnitt. Aus diesen Gründen sollte allgemein auf eine Alterslimite verzichtet, oder diese zumindest auf 45 Jahre hinaufgesetzt werden, um auch diesen Personengruppen den Zugang an eine Hochschule zu ermöglichen.

Art. 13

Da an anderer Stelle bereits die maximale Ausbildungsdauer beschränkt wurde, während der man Stipendienberechtigt ist, macht eine Beschränkung auf maximal zwei Ausbildungswechsel grundsätzlich keinen Sinn. Die grundsätzliche Beschränkung auf eine Erstausbildung und die zusätzliche Beschränkung der Semesterzahl scheinen uns dafür geeigneter zu sein. Studierende welche ihre Bildung auf Tertiärstufe mit einer vorbereitenden Schule beginnen, beispielsweise einer Sprachschule, und ihre Ausbildung dann an einer Universität fortführen, hätten so kaum mehr das Recht auf einen Studienwechsel.

Art. 14

Die Basis und die Kriterien für die Berechnung der "günstigsten" Hochschule sind nicht klar: Betrachtet man nur die Gebühren der Hochschule (Studiengebühren, etc.) oder die gesamten Kosten für den Studierenden? Falls man sich auf Gesamtkosten bezieht, werden sie für jede Studentin und jeden Studenten individuell, unter Mitberücksichtigung des Wohnorts der Eltern und dadurch gegebenenfalls der Notwendigkeit von zuhause auszuziehen berechnet? Diese Aspekte müssen noch geklärt werden.

Allgemein weist dieses Vorgehen mehrere Probleme auf, da es die Unterschiede in der wissenschaftlichen Ausrichtung und je nach Fachgebiet der Lehrinhalte nicht im geringsten mit einbezieht. Diese Aspekte sind für die Ausbildung der Studierenden von grosser Bedeutung und dürfen nicht unterschätzt werden; besonders bei den Geistes- und Sozialwissenschaften würde dies zu Problemen führen.

Im Kontext der schweizerischen Hochschullandschaft muss auch der Aspekt der Mehrsprachigkeit unbedingt beachtet werden. Der Vernehmlassungstext der EDK ignoriert diesen vollkommen. Zwei Curricula in zwei unterschiedlichen Sprachen sind für die Studierenden nicht gleichwertig. Genauso wie zwei dem Namen nach gleiche Master an ebenfalls unterschiedlichen Hochschulen je nach Ausrichtung und Unterrichtssprache enorme

Unterschiede aufweisen können.

Die freie Wahl des Studiums wie auch des Studienortes ist gerade wegen unterschiedlich ausgerichteten Curricula grundlegend.

Art. 15

Das Prinzip der Festlegung eines minimalen Maximalstipendiums ist grundsätzlich positiv. Die festgelegten 16'000 Franken sind jedoch absolut unzureichend. Dieser Betrag wurde bereits 1988 von der EDK festgestellt, Inflationsbereinigt summiert sich dieser Betrag auf heute 22'000 Franken, was nach den Berechnungen des BfS in etwa dem jährlichen Minimalbedarf eines Studenten oder einer Studentin entspricht.

Die als Absatz 4 vorgeschlagenen Varianten sind nicht akzeptabel. Einen bestimmten Teil an einem bereits unzureichenden Stipendienbetrages durch Darlehen zu ersetzen, wie in Variante 2 vorgeschlagen, ist für den VSS absolut indiskutabel. Die Variante 1 ist kaum besser. Der VSS spricht sich gerade aufgrund der bisherigen Erfahrungen und aktuellen Situation klar dagegen aus, Darlehen als ergänzende Ausbildungszuschüsse in Betracht zu ziehen. Das vollumfängliche wie auch das teilweise ersetzen der Stipendien durch Darlehen hat im Ausland nie zu guten Resultaten geführt und untergräbt die Chancengleichheit, einen doch eigentlich Zentralen Aspekt dieses Konkordats.